

Fachspezifischer Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

LATEIN

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 131. Sitzung vom 09.01.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, in der 104. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.02.2013 befürwortet und in der 200. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1156).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1321).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Fach Latein kann nur als Kernfach studiert werden.
- (2) ¹Das Studium umfasst einen Pflichtbereich von sieben Modulen und zwei Einzelveranstaltungen im Umfang von insgesamt 63 Leistungspunkten (LP). ²Die zu erbringenden Studiennachweise und studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen (K = Komponente)
	Pflichtbereich					
LAT-GL	Grundlagen des Lateinstudiums	7	11	1. Sem.	1	--
LAT-LL	Einzelveranstaltung (V): Lateinische Literatur	2	2	ab 2. Sem.	1	LAT-GL
LAT-SP1	Basismodul Lateinische Sprache	4	6	2.+3. Sem.	2	LAT-GL-K3
LAT-LW1	Basismodul Lateinische Literatur I: Prosa	4	8	2.+3. Sem.	1-2	LAT-GL
LAT-LW2	Basismodul Lateinische Literatur II: Poesie	4	8	3.+4. Sem.	1-2	LAT-GL
LAT-SP2	Aufbaumodul Lateinische Sprache	6	8	4.+5. Sem.	2	LAT-SP1
LAT-LW3	Aufbaumodul Lateinische Literatur	4	10	4.+5. Sem.	2	LAT-LW1 LAT-LW2 LAT-SP1

LAT-AW	Altertumswissenschaften	5	7	4.+5. Sem.	2	LAT-GL-K1; für griech. Seminar: Graecum
LAT-FD1	Einzelveranstaltung: Einführung in die Fachdidaktik	2	3	5. Sem.	1	LAT-SP1 und entweder LAT-LW1-K2 oder LAT- LW2-K2
	Summe	38	63			

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Fachnote im Kernfach Latein gehen die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module LAT-LW1, LAT-LW2, LAT-SP2, LAT-LW3 jeweils mit dem Gewicht ihrer LP ein.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
LAT-SK1_v01	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
LAT-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
LAT-SK3_v01	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2-4	2	1-2	2. bis 4. Sem.	-
LAT-SK4_v01	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenzen in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. auch, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit, Wissenstransfer, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Dokumentation, Textkompetenz, Textverständnis, Textanalysefähigkeit, Entwurf eigener Texte), Sozialkompetenzen (u.a. allgemeine Vermittlungskompetenzen: professionelle Präsentation, Rhetorik, Visualisierung, sprachlich-kommunikative Kompetenzen, sicheres und verständliches Schreiben und Reden) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitkompetenz, Handlungsorientierung, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns und Verhaltens, Entscheidungsfähigkeit und zielbewusstes Handeln: Formulierung von Handlungs- und Entwicklungszielen, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, fachliche Flexibilität, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer).

§ 5 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Latein besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z. B. in Archiven, wiss. Bibliotheken, Museen, Verlagen, Redaktionen und Kulturinstitutionen,
 - Einblicke in auf die Antike und ihre Rezeption bezogene Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion über die Bedeutung der griechisch-römischen Antike für die moderne Kultur und Gesellschaft eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der oder des wiss. Archivarin oder Archivars, Bibliothekarin oder Bibliothekars, Museumsmitarbeiterin oder -mitarbeiters, Verlagslektorin oder Verlagslektors, Redakteurin oder Redakteurs u.ä. ermöglichen.
- (3) ¹Das Praktikum umfasst 210 Stunden und wird mit 7 LP bestätigt. ²Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und / oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisher geltenden fachspezifischen Teile außer Kraft.